

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2725

vom 21. September 1976

Aufnahme der ehemaligen Gipsmühle Mühleweg 19, Therwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Die Gipsmühle von Therwil liegt im südwestlichen Teil des alten Dorfes am oberen Ende des Mühlebaches.

Aufgrund einer Pause einer Originalzeichnung aus dem 17. Jahrhundert lag ursprünglich oberhalb der Oberen Mühle ein Weiher, in welchem sich auf zwei kleineren Inseln eine Wasserburg erhob. Auf der gleichen Zeichnung sind in der Nähe des Weihers nicht weniger als zwei Mühlen eingezeichnet, wobei anzunehmen ist, dass eine davon die heutige Obere Mühle bezeichnet. Ausserdem muss vermutet werden, dass die beiden Mühlen dem Besitzer der Wasserburg gehörten. Die heutige Obere Mühle stammt aus dem 16./17. Jahrhundert. Sie erfuhr vermutlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Ausweitung, indem östlich des Mühlegebäudes zwischen diesem und dem Bach eine Gipsmühle erbaut worden ist. Gipsmühlen bei alten Mühlen sind im 19. Jahrhundert an verschiedenen Orten festzustellen.

Die Gipsmühle von Therwil steht giebelständig zum Bach, ist zweigeschossig und bildet zusammen mit der Oberen Mühle eine Gebäudegruppe. Auf der Giebelseite befand sich unter einem Pultdach ans Haus angelehnt das Mühlerad aus Eisen. Auch dieses Rad, das vermutlich erst aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammt, ist ein Dokument einer Zeit, weil damals nahezu alle Mühleräder durch Eisenträder ersetzt worden sind. Der Mühlebetrieb der Gipsmühle befand sich im Untergeschoss der Gipsmühle. Die nördliche Trauffassade zeigt im Obergeschoss eine Fachwerkkonstruktion, während auf der südlichen Traufseite das Dach tief heruntergezogen ist, weil sich hier ein Schopfanbau in Holz befand. Das relativ kleine Gebäude wird von einem steilen Satteldach bedeckt.

Die Gipsmühle von Therwil ist in den vergangenen Jahrzehnten vollständig verwahrlost und dem Zerfall preisgegeben worden, so dass sie nur mit grosser Mühe und Sorgfalt erhalten werden konnte. Ver-

schiedene Teile mussten angesichts des unwahrscheinlich schlechten Zustandes ersetzt werden, doch ist das Gebäude im Zusammenhang mit dem Einbau von Wohnungen so restauriert worden, dass es seiner Bedeutung als Teil eines Ensembles wieder gerecht wird und den Mühleweiler zusammen mit dem Vorhof wieder aufgewertet hat. Die Gipsmühle von Therwil ist ein Beispiel dafür, dass es bei der Erhaltung von historischen Gebäuden nicht nur um deren Eigenwert geht, dass dieser Eigenwert durch eine Restaurierung wieder zum Vorschein gebracht werden kann, und dass dadurch der Wert eines Gebäudes als Teil des Ensembles beachtet werden muss. Der auffällige Zustand der Gipsmühle und der Einbau von Wohnungen, brachte es mit sich, dass an den Fassaden Änderungen in Bezug auf die Fenstergliederung und -grösse vorgenommen werden musste, doch halten sich diese Änderungen im Rahmen der durch die Nutzung notwendigen Veränderungen und mindern die historische Substanz, den Stellenwert des Hauses und seine Gesamtform keineswegs.

Angesichts der nun restaurierten Gipsmühle vergisst man allzu rasch, welchen Einsatz dieser Umbau erforderte. Bauherrin, Architekt, Handwerker und Behörden haben die Gipsmühle trotz enormer Schwierigkeiten gerettet und damit dem Dorf Therwil zu einem Baudenkmal verholfen, das lange Zeit dem Abbruch geweiht schien. Wenn man bedenkt, was in den vergangenen Jahren in Therwil an historischen Bauten der neuen Ueberbauung vor allem im Dorfzentrum geopfert werden musste, so steht die Gipsmühle einsam da. Hoffen wir, dass sie zu einem Beispiel wird, dass eine Ausstrahlung auf die noch erhaltenswerten Dorfteile von Therwil ausübt, und dass dieses Beispiel einen Beginn der Sanierung und Erhaltung des Dorfkerns im Rahmen der zurzeit laufenden Ortskernplanung bedeutet.

Die Liegenschaftsbesitzerin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Therwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die ehemalige Gipsmühle, Mühleweg 19, gelegen auf Parzelle Nr. 2931 in Therwil, ist gestützt auf

§ 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustimmung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED],

Gemeinderat Therwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

6-11-4